

STATUTEN SENIOREN MUTTENZ

1. NAME, ZWECK

1.1 NAME

Unter dem Namen Senioren Muttentz, gegründet 1926 als Altersverein Muttentz, besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff mit Sitz in Muttentz.

1.2 ZWECK

Gemeinnütziger Verein zur Pflege der gesellschaftlichen und zwischenmenschlichen Beziehungen vorwiegend älterer Menschen sowie Unterstützung bei der Interessenvertretung gegenüber behördlichen Institutionen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und Mitglied des Kantonalverbandes der Altersvereine Baselland.

2. FINANZEN

Die Einnahmen bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Liegenschaftserträgen, freiwilligen Zuwendungen und anderen Einkünften.

3. VERSICHERUNG

Der Verein haftet nicht für Unfälle usw., die während einer Vereinsversammlung, einem Ausflug oder dergleichen stattfinden. Jedes Mitglied ist selber für eine entsprechende Versicherung verantwortlich.

4. MITGLIEDSCHAFT, EHRUNGEN

- 4.1 Der Verein besteht aus Mitgliedern beiderlei Geschlechts, sowie aus Ehren- und Gönnermitgliedern.
- 4.2 Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- 4.3 Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- 4.4 Ehrenmitglieder werden auf Antrag der Generalversammlung für besondere Verdienste im Verein ernannt.
- 4.5 Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich verpflichtet haben, jährlich einen grösseren Beitrag zu leisten.

5. EINTRITT / AUSTRITT

5.1 EINTRITT

- 5.1.1 Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahme, die vom Vorstand schriftlich bestätigt werden muss. Dabei werden die Statuten abgegeben.
- 5.1.2 Die Namen der Neueingetretenen sind an der folgenden Generalversammlung bekannt zu geben.

5.2 AUSTRITT

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 5.2.1 Durch Tod.
- 5.2.2 Durch schriftlich erklärten Austritt.
- 5.2.3 Durch Streichung. Die Streichung erfolgt, wenn trotz Mahnung der Jahresbeitrag zweimal nicht bezahlt wurde. Die Mahnung wird der Einladung zum Herbstausflug uneingeschrieben beigelegt.
- 5.2.4 Durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur bei unehrenhaftem Benehmen oder bei Zuwiderhandlung gegen die Vereinsstatuten erfolgen.

6. ORGANISATION

6.1 DIE GENERALVERSAMMLUNG

- 6.1.1 Die Generalversammlung findet jeweils im 1. Quartal statt.
- 6.1.2 An der Generalversammlung werden für alle Mitglieder verbindliche Beschlüsse gefasst. Bei allen Abstimmungen gilt das einfache Mehr.
- 6.1.3 Die Einladung an alle Mitglieder erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Die Geschäfte der Generalversammlung sind:
 - Appell durch Zählung
 - Wahl der Stimmzähler und des Tagespräsidenten
 - Protokoll der letzten Generalversammlung
 - Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte und Jahresrechnungen des Präsidenten des Kassiers des Liegenschaftsausschusses der Rechnungsrevisoren
 - Genehmigung der Budgets für das Folgejahr
 - Genehmigung von Statutenänderungen

- Mutationen
 - Wahlen
 - des Präsidenten und der Kassiers je einzeln
 - der übrigen Vorstandsmitglieder in globo
 - der Mitglieder des Liegenschaftsausschusses
 - eventuell Bestätigungswahl gemäss Art. 6.2.3 und Art. 6.4.4
 - der Kassenrevisoren
 - Anträge
 - zum Jahresbeitrag
 - zum Jahresprogramm
 - andere Anträge
 - Ehrungen
 - Diverses (u.a. Wort der Gäste)
- 6.1.4 Anträge von Mitgliedern sind spätestens bis Anmeldeschluss zur Generalversammlung dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter schriftlich einzureichen.
- 6.1.5 Sofern es der Vorstand für notwendig erachtet oder ein Fünftel aller Mitglieder es verlangen, ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, und zwar unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

6.2 DER VORSTAND

- 6.2.1 Die Leitung der Vereinsgeschäfte besorgt der Vorstand:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - Sekretär
 - Vorsitzender Liegenschaftsausschuss
 - Beisitzer (nach Bedarf auch mehrere)
- Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen.
- 6.2.2 Die Vorstandsmitglieder werden an der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.
- 6.2.3 Tritt ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtsdauer zurück, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied in seine Reihen berufen. Das Ersatzmitglied muss an der nächsten Generalversammlung für die restliche Amtszeit bestätigt werden.
- 6.2.4 Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte nach bestem Wissen und Gewissen. Er sorgt für die Einhaltung der Statuten. Der Vorstand hat das Verfügungsrecht über die Ausgaben und Investitionen im Rahmen des Jahresbudgets, welches von der Generalversammlung abgenommen sein muss. Der Vorstand kann in eigener Kompetenz Mehrausgaben inkl. Investitionen bis zu 10% der Budgetsumme verantworten.

6.3 AUFGABEN UND KOMPETENZEN DES VORSTANDES

- 6.3.1 Der Präsident führt die Vorstands- und Vereinssitzungen. Er ist mit einem weiteren Vorstandsmitglied unterschriftsberechtigt. An der Generalversammlung legt er einen Jahresbericht vor. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- 6.3.2 Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und hat ihn im Verhinderungsfall zu vertreten.
- 6.3.3 Der Kassier ist für das ganze Rechnungswesen verantwortlich. Insbesondere erstellt er zu Händen der Generalversammlung eine konsolidierte Jahresrechnung sowie ein Budget für das Folgejahr.
- 6.3.4 Der Sekretär (das Sekretariat) erledigt die Korrespondenz, Protokolle und Mutationen. Er kann von anderen Vorstandsmitgliedern in seinem Amt unterstützt werden.
- 6.3.5 Wird die Fahne an einem Anlass gewünscht, kann der Vorstand ein Mitglied als Fahnenträger delegieren.
- 6.3.6 Die Beisitzer helfen den anderen in irgend einer Form, wie z. B. Jubilare besuchen und/oder Krankenbesuche machen.
- 6.3.7 Beschlussfähig ist der Vorstand durch einfaches Mehr, sofern zwei Drittel des Vorstandes mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten anwesend sind.
- 6.3.8 Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei und arbeiten ehrenamtlich. Ihre Auslagen (Postporti, Telefone, Papier, Druckerpatronen etc.) werden ihnen vergütet.

6.4 LIEGENSCHAFTSAUSSCHUSS

- 6.4.1 Die Mitglieder des Liegenschaftsausschusses organisieren die Bewirtschaftung, Unterhalt und Investitionen der Liegenschaften, die im Besitz des Vereins sind und setzt sich wie folgt zusammen:
- Bau und Planung
 - Finanzen
 - Verwaltung
- 6.4.2 Die Mitglieder des Liegenschaftsausschusses werden an der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.
- 6.4.3 Die Mitglieder des Liegenschaftsausschusses ernennen den Vorsitzenden, der den Ausschuss im Vorstand vertritt. Der Liegenschaftsausschuss organisiert sich selbst für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäss 6.5.
- 6.4.4 Tritt ein Ausschussmitglied innerhalb der Amtsdauer zurück, kann der Ausschuss ein Ersatzmitglied in seine Reihen berufen. Das Ersatzmitglied muss an der nächsten Generalversammlung für die restliche Amtszeit bestätigt werden.
- 6.4.5 Der Ausschuss erledigt die Verwaltungsgeschäfte für die Liegenschaft nach bestem Wissen und Gewissen. Er sorgt für die Einhaltung der Statuten. Der Ausschuss hat das Verfügungsrecht über die Ausgaben und Investitionen im Rahmen des Jahresbudgets, welches von der Generalversammlung abgenommen sein muss. Der Ausschuss kann in eigener Kompetenz Mehrausgaben inkl. Investitionen bis zu 10% der Budgetsumme verantworten.

6.5 AUFGABEN UND KOMPETENZEN DES LIEGENSCHAFTSAUSSCHUSSES

- 6.5.1 Organisation der Unterhaltsarbeiten im Rahmen des Budgets und allfällige Umbauten. Grössere unvorhergesehe Reparaturarbeiten, die nicht im Budget enthalten sind muss der Liegenschaftsausschuss in Corpore beschliessen.
- 6.5.2 Führen der Liegenschaftsbuchhaltung, Erstellen eines Jahresabschlusses und Budgets zu Händen der Generalversammlung.
- 6.5.3 Betreuung der Liegenschaften, Erstellen der Mietverträge sowie Sicherstellen der Kontakte nach aussen.
- 6.5.4 Es wird ein Protokoll erstellt.

6.6 KONTROLLSTELLE

- 6.6.1 Als Rechnungsrevisoren amtieren zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied. Jedes Jahr scheidet der Amtsälteste aus und wird Ersatzmitglied. Es sei denn, er stelle das Amt zur Verfügung. In diesem Fall ist von der Generalversammlung ein neues Mitglied zu wählen.
- 6.6.2 Die Rechnungsrevisoren haben die Vereinsrechnung zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 7.1 Das Kalenderjahr gilt als Vereinsjahr.
- 7.2 Aus finanziellen Gründen sollte niemand auf das Vereinsleben verzichten müssen, ansonsten sollte man sich bei einem Vorstandsmitglied melden.
- 7.3 Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange noch Mitglieder gewillt sind, den Verein statutengemäss aufrecht zu erhalten.
- 7.4 Ein bei einer Vereinsauflösung allfällig vorhandenes Vereinsvermögen und Inventar wird solange der Gemeindeverwaltung Muttenz zur Verwahrung übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit dem gleichen Zweck bildet und in Muttenz domiziliert ist.
- 7.5 Vorstehende Statuten wurden von der Generalversammlung am 31.01.13 im Mittenza, Muttenz genehmigt und treten sofort in Kraft.

Die Statuten vom 28.01.12 sowie sämtliche diesen neuen Statuten widersprechenden Beschlüsse sind aufgehoben, sofern nicht wohlerworbene Rechte gewahrt werden müssen.